

Stadt Radevormwald

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Radevormwald über die Teilaufhebung der Satzung der Stadt Radevormwald über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Nordstadt III (Entwicklungssatzung) vom 10.12.1993 in der Fassung der Satzungen vom 13.10.1994 über die 1. und 2. Änderung der Satzung der Stadt Radevormwald über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Nordstadt III (Entwicklungssatzung) vom 10.12.1993

Aufgrund des § 169 (1) Nr. 8 in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 21.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Teilweise Aufhebung der förmlichen Festlegung des Entwicklungsgebietes

(1) Die städtebauliche Entwicklung „Nordstadt III“ in Radevormwald ist bis auf den Teilbereich, bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Radevormwald, Flur 28, Flurstücke 121, 123, 792, 809, 810, 811, 817, 818, 822 und 824, im Sinne von § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgeschlossen.

(2) Die Satzung der Stadt Radevormwald über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Nordstadt III (Entwicklungssatzung) vom 10.12.1993 in der Fassung der Satzungen vom 13.10.1994 über die 1. und 2. Änderung der Satzung der Stadt Radevormwald über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Nordstadt III (Entwicklungssatzung) vom 10.12.1993 wird mit Ausnahme der Grundstücke Gemarkung Radevormwald, Flur 28, Flurstücke 121, 123, 792, 809, 810, 811, 817, 818, 822 und 824 zwischen Carl-Diem-Straße, Hohenfuhrstraße, Uelfestraße, Hochsteinstraße, der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke Hochsteinstraße, des örtlichen Verbindungsweges zwischen L 414 und Hochsteinstraße, Uelfe-Wuppertal-Straße (L 414), der östlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 32, der östlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 59 und der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der südöstlich der Rudolf-Harbig-Straße gelegenen Wohngebäude als Verbindung zwischen der Uelfe-Wuppertal-Straße und der östlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 59 aufgehoben.

(3) Die Lage der von dieser Teilaufhebungssatzung betroffenen Grundstücke ist aus der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Bestandskarte im Maßstab 1:1000 mit Begrenzung des Entwicklungsbereiches ersichtlich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und wird damit nach § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB rechtverbindlich.

Hinweise:

a) Hinweis gemäß Baugesetzbuch

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Radevormwald -Fachgebiet Stadtplanung und Umwelt- unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1).

b) Hinweis gemäß Gemeindeordnung NW

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald -Fachgebiet Stadtplanung und Umwelt- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung einschließlich der Bestandskarte wird auf Dauer im Fachgebiet Bauverwaltung der Stadt Radevormwald, Hohenfuhstraße 13, Zimmer 2.08, während der allgemeinen Öffnungszeiten

(zurzeit)

montags 9.00 - 12.00 Uhr

dienstags 7.30 - 12.00 Uhr

mittwochs 9.00 - 12.00 Uhr

donnerstags 9.00 - 12.00 und 15.00 - 18.00 Uhr

freitags 9.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Radevormwald, den 08.08.2006

Der Bürgermeister
Dr. Josef Korsten